Dringliche Anordnung des Oberbürgermeisters gem. Art. 37 Abs. 3 GO

Bildung von Haushaltsresten
hier: Mittelübertragung von 2008 nach 2009

I. Gemäß § 21 i.V.m. §§ 82 und 83 KommHV-Doppik wird die Übertragung der in den beiliegenden Verzeichnissen aufgeführten neuen Haushaltsreste in Höhe von

1. **Städtischer Haushalt**

a) Aufwendungen (Ergebnishaushalt)	13.696.733 €
b) Auszahlungen (Finanzhaushalt)	147.716.366 €

2. **Stiftungshaushalt**

a) Aufwendungen (Ergebnishaushalt)	0 €
b) Auszahlungen (Finanzhaushalt)	0 €

vom Haushaltsjahr 2008 in das Haushaltsjahr 2009 genehmigt. Im übrigen werden die Mittel eingezogen.

Die übertragenen Haushaltsreste erhöhen die Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2009. Um weitere Verzögerungen bei der Verplanung und Verwendung der gebildeten Haushaltsreste zu vermeiden, müssen die vorgenannten Mittelübertragungen mit dringlicher Anordnung verfügt werden.

Nach Art. 71 Abs. 3 GO gilt die (nicht im Jahr 2008 in Anspruch genommene) Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2008 zumindest bis zum Ende des Jahres 2009 weiter. Diese „übertragene" Kreditermächtigung hat ein Volumen von 85.276.321 €.

II. Ref. II zur weiteren Veranlassung (Auflage im Stadtrat)

Nürnberg, 05.11.2009
Der Oberbürgermeister

(Dr. Ulrich Maly) (2630)

Abdruck an:

Rpr zur Kenntnis